



Bild: Pixabay



Urlaub, mach mal Urlaub, ...

„Regelmäßig ergreift mich eine Mischung aus Mitfreude und eigener Reiselust, wenn mir Kolleginnen, Freunde oder Bekannte von ihren Urlaubsplänen berichten. Schließlich kann man selbst nicht jedes schöne Fleckchen auf dieser Erde selbst besuchen und ist daher auf die Berichte, tolle Bilder und geschilderten Eindrücke der Verreisenden angewiesen. Klar kann man fremden Wissensdurst damit stillen, jeden Tag ein anderes Urlaubsfoto auf Facebook oder Whatsapp zu posten oder den Daheimgebliebenen per Web-Blog von seinen Reiseerlebnissen zu berichten. Wer das Wort Urlaub aber ganz genau nimmt und es schafft, nicht nur seine Gedanken an Dienst, Job und Alltag, sondern auch Smartphone, Tablet und Co für einige Zeit abzuschalten, der hat die Chance, den Reiz klassischer Kommunikationsmittel für sich wieder zu entdecken – den der guten alten Postkarte zum Beispiel. Urlaubsgrüße mit handgeschriebenem Text auf echtem Karton und mit Briefmarke aus fernen Landen begeistern auch heute nicht nur Kinderherzen. Es geht auch nichts über das Lächeln des Empfängers beim Vorfinden einer weitgereisten Postkarte im heimischen Briefkasten. Ich wünsche allen Mitgliedern und Freunden der DPoIG Baden-Württemberg tolle und vor allem erholsame Urlaubstage im Kreise der Angehörigen und Familien. Kommen Sie alle gesund wieder.“ □

Ihr/Euer Ralf Kusterer

Artikel in dieser Ausgabe

1. Kabinett entscheidet Umsetzung EvaPol
2. Einführung Grenzpolizei analog Bayern
3. Tätigkeitsbericht des Bürgerbeauftragten
4. Zur Alimentation kinderreicher Familien
5. Zweifel an Verfassungsmäßigkeit der Besoldung

Impressum

Redaktion:
Ralf Kusterer
(V. i. S. d. P.)
E-Mail: ralf.kusterer@dpolg-bw.de

c/o DPoIG Landesgeschäftsstelle
Kernerstraße 5, 70182 Stuttgart
Telefon: 0711/ 997 947 4-0
Telefax: 0711/ 997 947 4-20
E-Mail: info@dpolg-bw.de
www.dpolg-bw.de

Fremde Abbildungen und Quellen
sind entsprechend gekennzeichnet

Kabinett entscheidet Umsetzung EvaPol Der politische Startschuss zur Umsetzung ist gefallen.

Noch vor der politischen Sommerpause hatte das Kabinett der Umsetzung der im Rahmen der Evaluation zur Polizeireform fixierten Meilensteine zugestimmt. „Für die Polizei und die Bürgerinnen und Bürger ist das ein guter Tag“, lautete das Fazit des Landesvorsitzenden der DPoIG Baden-Württemberg, Ralf Kusterer. Kusterer zollte dabei großen Respekt für die Landtagsfraktion der Grünen, welche bereit waren, notwendige Korrekturen der „großen Reform“, nun mitzutragen.

Bisher gab es zur Umsetzung der Änderung zur Polizeireform nur Willensbekundungen. Durch die Zustimmung des Kabinetts wurden die beabsichtigten Änderungen erst verbindlich. Die Polizei stand vorher schon in den Startlöchern, aber nun kann offiziell die Umsetzung beginnen.

Durch die zeitliche Verschiebung einer Entscheidung des Kabinetts gingen ganze drei Monate verloren. Ralf Kusterer gab sich dennoch zuversichtlich: „Ich bin mir sicher, dass am 31.12.2019 das Projekt soweit fertig ist, dass man ab dem 1. Januar 2020 in der neuen Polizeiorganisation arbeiten kann. Dabei wird weniger der polizeiinterne Teil Schwierigkeiten machen, als mehr die bauliche Umsetzung. Für Vieles brauchen wir externe Firmen und Handwerker. Diese termingerecht zu bekommen und zu koordinieren, das sehe ich wesentlich schwieriger an, als die polizeiinternen Vorbereitungen zu treffen.“

Beschluss ist nicht nur wichtig FÜR die Sicherheit - Beschluss GIBT auch Sicherheit für die Betroffenen.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft hatte gefordert, dass das Kabinett sich noch vor den Sommerferien damit befasst und den betroffenen Kolleginnen und Kollegen Gewissheit gibt. Das ist nun geschehen. Nach unseren Berechnungen werden



Bild: Pixabay

Politischer Startschuss: Das Kabinett billigte noch vor der politischen Sommerpause die im Rahmen der Evaluation Polizeireform ausgesprochenen Empfehlungen.



DPoIG-Landesvorsitzender Ralf Kusterer wirkt erlöst, nachdem den seitherigen Lippenbekenntnissen ein formaler Beschluss nachgefolgt ist.

nahezu 500 Polizeibeschäftigte davon unmittelbar betroffen sein.

Jeder Cent der für die Anpassung der Polizeistrukturen ausgegeben wird, ist gut in die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger angelegt. Jede einzelne Stelle die zusätzlich benötigt wird, trägt dazu bei, dass Baden-Württemberg sicherer wird. Und das ist gut so.

Ralf Kusterer zollte großen Respekt vor der Landtagsfraktion der Grünen. Die Grünen korrigieren nun die Polizeireform, die sie erst in der vorherigen Regierungszeit mit umgesetzt haben. Es zeige Größe und bedürfe großen Mut, so Kusterer, wenn man bereit sei, den Rückwärtsgang einzulegen. Auch wenn man erkannt habe, dass etwas nicht optimal läuft. Dieses Format hätten nicht alle Politiker, so Kusterer.

Schleierfahndung analog Bayern Bayrisches Modell findet im Ländle kaum Fürsprecher.

Der Nachbarstaat Bayern unterhält seit Anfang Juli eine landeseigene „Grenzpolizei“. Aktuell sind dies 500 BeamtInnen, die sich intensiv der sogenannten Schleierfahndung widmen sollen. Die Personalstärke soll bis 2023 um jährlich 100 BeamtInnen aufgestockt werden.

Der Landesvorsitzende der DPoIG Baden-Württemberg, Ralf Kusterer, thematisierte gegenüber der dpa eine Modifizierung der auch in Baden-Württemberg bekannten Schleierfahndung nach bayerischem Vorbild. Kusterer hatte im Gespräch mit der dpa die bayerische Lösung einer konzeptionellen und professionellen Schleierfahndung gelobt und zur Entlastung der Polizei im Südwesten eine analoge Intensivierung der Schleierfahndung durch die Landespolizei, sowie generell eine Aufstockung der Polizeivollzugsstellen verlangt. „Wer wie Bayern die Eingangstür kontrolliert, der darf nicht gleichzeitig die Balkontür, unsere Grenze zu Frankreich und zur Schweiz, sperrangelweit geöffnet lassen“, so Kusterer bildlich. Bei der Schleierfahndung stünde auch nicht nur die Bekämpfung der illegalen Einwanderung im Vordergrund, so Kusterer. Durch die Möglichkeit anlaunabhängiger Kontrollen im Hinterland würden auch in den Bereichen Drogenhandel und Alltagskriminalität etliche Aufgriffe gemacht. „Nichts kann das Sicherheitsempfinden der Bürger schneller fördern“, so Kusterer.

Idee stößt im Stuttgarter Innenministerium auf Ablehnung.

Ein Sprecher von Innenminister Thomas Strobl (CDU) wies Kusterers Vorschläge zurück: Grenzschutz sei in allererster Linie Sache der Bundespolizei – und die habe die Lage im Griff. Anders als in Bayern sei eine Unterstützung der Bundespolizei bei Grenzkontrollen durch die Landespolizei mangels einer Ermächtigung im Polizeigesetz rechtlich nicht möglich



Bild: Pixabay

Idee einer baden-württembergischen Grenzpolizei stößt im Stuttgarter Innenministerium auf Ablehnung.

und derzeit auch nicht beabsichtigt. Baden-Württemberg habe die Grenzen zu Frankreich und der Schweiz, so der Sprecher weiter, sehr genau im Blick und werde im Fall eines deutlichen Anstiegs der Flüchtlingszahlen weitere Maßnahmen prüfen. Exemplarisch führte der Ministeriumssprecher gegenüber der dpa „die Anregung der Wiedereinführung der Grenzkontrollen bei der Bundesregierung“ an, aber davon sei man weit entfernt.

Illegale Einreisen ins Land wohl rückläufig.

Wie die dpa berichtete, seien die illegalen Einreisen ins Land laut Zahlen der Bundespolizeidirektion Stuttgart rückläufig: Waren es über die schweizerische Grenze 2016 noch 7.136 Fälle, so sank die Zahl ein Jahr später auf 5.127, in den ersten fünf Monaten dieses Jahres waren es demnach noch 1.882. Von Frankreich kommend waren 2016 noch 1.732 illegale Einreisen gezählt worden, 2017 waren es 2.145 und in den ersten fünf Monaten 2018 waren es 922. Was die Schleierfahndung betreffe, passe das Land die Kontrollintensität der aktuellen Lage an, sagte der Ministeriumssprecher gegenüber dpa. Diese Art der Fahndung sei nicht nur in Grenznähe, sondern an Durchgangsstraßen in ganz Baden-Württemberg von jeder

Polizeidienststelle aus durchführbar. Allerdings sei die Dokumentation sehr aufwendig, weshalb man die statistische Erfassung der Durchführung eingestellt habe.

SPD deckt Minister den Rücken.

Im Jahr 2017 seien bei einer Schwerpunktaktion gegen illegale Einreisen insgesamt 100 Einsätze erfolgt mit insgesamt 563 Festnahmen, Strafanzeigen, Beschlagnahmen oder Platzverweisen. In Teilen der Opposition erhält das Ministerium Rückendeckung für seine Position: SPD-Innenexperte Sascha Binder wird damit zitiert, die bestehende Rechtslage für eine verhältnismäßige Schleierfahndung als ausreichend anzusehen. Der FDP-Abgeordnete Ulrich Goll hingegen bewertet die Schleierfahndung wegen der Möglichkeit verdachtsunabhängiger Kontrollen als „kritisch“. Auch binde sie viele Kräfte und belaste die Polizei mehr, als das sie nütze. Laut dpa forderte Goll „(...) für den Kampf gegen Schleuser und illegale Migration eine zwischen Bund und Ländern abgestimmte Lösung, die praktisch umsetzbar ist und unbescholtene Bürger wenig belastet“. Die Vertreter der AfD hingegen lobten den dpa-Berichten zufolge eine Ausweitung der Schleierfahndung als guten Schritt in die richtige Richtung. □

Quelle: dpa

Tätigkeitsbericht des Bürgerbeauftragten Bürgerbeauftragter gibt Einblick in erstes Jahr seiner Tätigkeit.

Das Team um den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg, Volker Schindler, veröffentlichte dessen ersten Tätigkeitsbericht. Großes Interesse am Bericht der neuen Institution bestand auch von Seiten der Landtagsabgeordneten.

Im ersten Jahr seiner Tätigkeit (2017) habe es insgesamt 324 Eingaben gegeben. Zunächst seien es nur wenige Anfragen gewesen, weil der Bürgerbeauftragte erst habe bekannt werden müssen, doch dann sei die Zahl relativ schnell angestiegen. Für das Jahr 2018 lassen die Zahlen des ersten Halbjahres eine deutlich höhere Inanspruchnahme erwarten.

Im Tätigkeitsbericht wird zwischen „Polizei intern“ und „Polizei extern“ unterschieden.

Im ersten Jahr gab es 41 Eingaben für den Bereich „Polizei extern“; also Fälle, in denen sich Bürgerinnen und Bürger über die Polizei beschwerten wollten. Die Anfragen reichten vom hinterfragten Einschreiten vor Ort oder einer Verkehrsunfallaufnahme, bis hin zum kritisierten Verhalten ein-

zelner Polizeibediensteter. Nur acht Eingaben gab es innerhalb der Rubrik „Polizei intern“, also von Seiten der Bediensteten. Schwerpunkt der internen Anfragen waren Beurteilungen und Stellenbesetzungen.

Ist die verpflichtende Teilnahme an einem dienstlichen Sehtest rech-

Einmal sei es um die verpflichtende Teilnahme an einem Sehtests für Polizeibeamte gegangen. Der oder die Anfragende wollte dabei die Frage geklärt wissen, ob dies rechtmäßig sei und ob Daten an die Führerscheinstelle weitergegeben werden dürften.

In solchen Fragen arbeite seine Behörde selbstverständlich eng mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zusammen, erklärte der Bürgerbeauftragte in seinem Bericht gegenüber dem Landtag, denn es sei nicht beabsichtigt, parallel zu arbeiten, sondern

beide Behörden wollten einander ergänzen. Nachdem im Januar 2018 die neu erstellten Flyer des Bürgerbeauftragten bei den Polizeipräsidenten verteilt wurden, wird in diesem Jahr mit einem deutlich höheren Aufkommen aus dem „internen Polizeibereich“ gerechnet. □

Weitere Informationen und Kontakt:

Ausführlicher Jahresbericht 2017:
<https://bit.ly/2vcKd6z>

Bürgerbeauftragter des Landes
Baden-Württemberg Volker Schindler
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart
T 0711/137765-30
E-Mail: post@buergerbeauftragter.bwl.de
www.buergerbeauftragter-bw.de



Klärt allerlei Fragen und Anliegen rund um die Verwaltung: Der Bürgerbeauftragte des Landes-Baden-Württemberg Volker Schindler.

Amtsangemessene Alimentation für drei und mehr berücksichtigungsfähige Kinder Geltendmachung von Ansprüchen durch Betroffene.

Im Dezember letzten Jahres hatten wir über ein Verfahren zur amtsangemessenen Alimentation für Beamte mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern aus NRW informiert. Der dbb hatte daraufhin betroffenen Beamtenfamilien mit drei oder mehr Kindern empfohlen, zur Fristwahrung gegebenenfalls bestehende Ansprüche gegenüber den jeweiligen Dienstherrn noch im Jahr 2017 geltend zu machen.

Wie bereits berichtet, hat sich das Finanzministerium Baden-Württemberg damit einverstanden erklärt, dass bereits eingereichte oder noch einzureichende Anträge auf Anpassung des kinderbezogenen Familienzuschlags ab dem dritten berücksichtigungsfähigen Kind für das Jahr 2017 und folgende Jahre bis zum Ausgang des benannten Musterverfahrens einvernehmlich ruhend gestellt werden.

Der BBW - Beamtenbund Tarifunion hat nun weitere ergänzende Informationen gegeben:

#Geltendmachung

Der Anspruch muss haushaltsnah geltend gemacht werden, d.h. innerhalb des laufenden Haushaltsjahres. Dies bedeutet, dass dritte und weitere Kinder im Familienzuschlag im laufenden Haushaltsjahr zumindest teilweise (z.B. ein Monat) berücksichtigungsfähig sein müssen.

#Versorgungsempfänger

Sofern Versorgungsempfänger Familienzuschläge für dritte und weitere Kinder erhalten sollten, wird auch ihnen empfohlen, den Musterantrag/Widerspruch des dbb entsprechend abzuwandeln und gegen die ihnen für das dritte und gegebenenfalls für weitere Kinder gewährte Versorgung Widerspruch einzulegen und

eine amtsangemessene Versorgung für diese Kinder entsprechend den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts zu beantragen.

#Erneute Widersprüche in 2018?

Über die Frage, ob diejenigen, die bereits im Jahr 2017 Widersprüche eingelegt haben, diese im Jahr 2018 erneuern müssen, werden wir noch rechtzeitig vor Jahresende informieren.

Wichtig: Betroffen sind ausschließlich Beamtenfamilien (auch Versorgungsempfänger) mit drei und mehr (kindergeldberechtigten und somit berücksichtigungsfähigen) Kindern.

Musteranträge können angefordert werden bei:

Landesgeschäftsstelle DPoIG
info@dpolg-bw.de



Beamtenfamilien mit drei und mehr Kindern sollten die Geltendmachung Ihrer Ansprüche prüfen.



Zweifel an Verfassungsmäßigkeit der Besoldung

Widersprüche werden bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ruhend gestellt.

Wie bereits berichtet hatte der BBW Beamtenbund Tarifunion zusammen mit mehreren großen Mitgliedsverbänden, darunter die Deutsche Polizeigewerkschaft Baden-Württemberg, ein Gutachten zur amtsangemessenen Alimentation bei Frau Prof. Dr. Gisela Färber in Auftrag gegeben. Anlass für die Untersuchung waren die teils massiven Spareingriffe der vergangenen Jahre in Besoldung und Versorgung. Aus diesem Gutachten haben sich Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in Baden-Württemberg ergeben, insbesondere bei nach dem 31.12.2012 in das Beamtenverhältnis eingestellten Beamtinnen und Beamten.

Mitgliedern, die sich noch im Jahr 2017 vorsorglich mögliche Ansprüche eigenverantwortlich sichern wollten, wurde ein Musterwiderspruch zur Verfügung gestellt. Der BBW Beamtenbund Tarifunion hatte sich daraufhin an das Finanzministerium mit der Bitte gewandt, über die Widersprüche/Anträge zunächst nicht zu entscheiden, die Verfahren bis auf weiteres ruhen zu lassen und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Aktuell gibt der BBW Beamtenbund Tarifunion nun weitere Informationen:

#Ruhens des Verfahrens

Das Finanzministerium hat im Hinblick auf die inzwischen vorliegenden Begründungen des Bundesverwaltungsgerichts (betreffend die Besoldung im Land Berlin) mitgeteilt: „Angesichts dieser Begründungen ist das Finanzministerium damit einverstanden, dass bereits eingereichte oder noch einzureichende Widersprüche beziehungsweise Anträge auf Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung im Hinblick auf den gebotenen Mindestabstand der Besoldung zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum, bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die genannten



Bild: Pixabay

Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ruhen eingereichte Widersprüche erstmal, gelten aber als fristgerecht eingereicht.

Vorlagebeschlüsse einvernehmlich ruhend gestellt werden. Die Einrede der Verjährung wird in diesen Fällen nicht erhoben, es sei denn, dass der geltend gemachte Anspruch bereits bei der Geltendmachung verjährt oder verwirkt war. Das Erfordernis der haushaltsnahen Geltendmachung bleibt hiervon unabhängig bestehen.“ Weiter weist das Finanzministerium darauf hin, dass die im Rahmen von Anhörungsverfahren nach §§ 89 und 90 LBG zu beteiligenden Verbände, die außerstaatlichen Bezügestellen sowie das LBG entsprechend informiert wurden.

Aktuell hat auch das OVG Saarland mit Vorlagebeschluss vom 17.05.2018 (Az. 1 A 22/16) dem Bundesverfassungsgericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Alimentationsniveaus im Saarland vorgelegt.

#Hintergrund: Der Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts Das Bundesverwaltungsgericht hatte am 22. September 2017 dem Bundesverfassungsgericht in insgesamt acht Verfahren die Frage vorge-

legt, ob die Besoldung im Land Berlin in den Jahren 2008 bis 2015 amtsangemessen ausgestaltet war. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts waren jedenfalls für zwei wesentliche Parameter (Vergleich der Besoldungsentwicklung zu den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst und zum Verbraucherpreisindex) die Schwellenwerte in besonders deutlicher Weise überschritten, sodass eine umfassende Betrachtung und Gesamtabwägung der Verfassungsmäßigkeit des Alimentationsniveaus vorzunehmen sei. Die danach anzustellende Gesamtbetrachtung ergebe ein einheitliches Bild und lasse vernünftige Zweifel am Vorliegen einer verfassungswidrigen Unteralimentation nicht zu. Die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation kann nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts demnach auch bestehen, wenn nur zwei der fünf vom Bundesverfassungsgericht für die Prüfung auf der ersten Stufe benannten Parameter erfüllt sind, dies aber in besonders

Fortsetzung auf nächster Seite.

Fortsetzung von vorheriger Seite.

deutlicher Weise. Auch habe bei der Besoldung der Beamten der Berliner Gesetzgeber die absolute Untergrenze einer verfassungsgemäßen Alimentation unterschritten. **Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müsse sich die Beamtenbesoldung vom Niveau der sozialrechtlichen Sicherung jedenfalls um 15 % abheben**, was bspw. im Land Berlin nicht eingehalten worden sei. Die Fehlerhaftigkeit des Besoldungsniveaus in den unteren Besoldungsgruppen führe zwangsläufig auch zu einem Mangel der den Klagen zu Grunde liegenden (höheren) Besoldungsgruppen. **Auf Grund des Abstandsgebotes wirkt sich demnach eine Unterschreitung der Untergrenze der beamtenrechtlichen Alimentation auch auf höherliegende Besoldungsgruppen aus.** Zusätzlich zur relativen Prüfung der Besoldungsentwicklung ist daher auch die Kontrolle erforderlich, ob die

Alimentation noch den Mindestabstand zum sozialrechtlichen Grundversicherungsniveau wahr. Im Übrigen setzte sich das Bundesverwaltungsgericht auch mit den Fragen der Berechnung des Mindestabstands der Beamtenbesoldung zum sozialrechtlichen Grundversicherungsniveau auseinander.

#Betroffener Personenkreis

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen empfiehlt der BBW Beamtenbund Tarifunion Beamtinnen und Beamten (unabhängig von der Besoldungsgruppe), die ihre Besoldung bisher noch nicht beanstandet haben, vorsorglich mögliche Ansprüche eigenverantwortlich zu sichern. Betroffen sind auch Versorgungsempfänger. Die jüngere höchstrichterliche Rechtsprechung zur Reichweite der Alimentationsverpflichtung ist zwar im Einzelnen auf Versorgungsempfänger nicht ausdrücklich bezogen. Weiter ist beachtlich, dass das Recht der Beamtenversorgung nach der

höchststrichterlichen Rechtsprechung zudem weiteren und anderen verfassungsrechtlichen Maßstäben unterliegt. Da sich jedoch die Versorgung in Form von Ruhegehältern oder Hinterbliebenenversorgungen bei den Berechnungsgrundlagen nach Maßgabe der zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen, wäre eine etwaige Verfassungswidrigkeit der Besoldung auch für die Empfänger von Versorgungsbezügen bedeutsam.

#Erneute Widersprüche in 2018?

Über die Frage, ob diejenigen, die bereits im Jahr 2017 Widersprüche eingelegt haben, diese im Jahr 2018 erneuern müssen, werden wir noch rechtzeitig vor Jahresende informieren. □

Musteranträge können angefordert werden bei:

Landesgeschäftsstelle DPoIG
info@dpoig-bw.de



Die DPoIG-Landesleitung, sowie das ID-Redaktionsteam, wünschen an dieser Stelle allen Leserinnen und Lesern, sowie deren Familien, schöne und erholsame Urlaubstage. Tanken Sie Kraft, erleben Sie viel und kehren Sie vor allem froh und gesund nach Hause. Wir melden uns im September mit einer neuen Ausgabe unseres ID zurück. □

